



---

# Standeskommissionsbeschluss über den Fähigkeitsausweis zur Ausübung der Fischerei

vom 21. November 2006 (Stand 1. Januar 2020)

---

*Die Standeskommission des Kantons Appenzell I.Rh.,*

gestützt auf Art. 2 Abs. 1 lit. e der Fischereiverordnung vom 28. Oktober 1996 (FischV),

*beschliesst:*

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1** Grundsatz

<sup>1</sup> Der Fähigkeitsausweis zur Ausübung der Fischerei berechtigt zum Erwerb eines Fischereipatents gemäss den Bestimmungen der Fischereiverordnung.

<sup>2</sup> Voraussetzungen für den Erwerb des Fähigkeitsausweises sind die Teilnahme an der kantonalen Ausbildung und deren erfolgreiche Absolvierung.

### **Art. 2** Allgemeine Verfahrensvorschriften

<sup>1</sup> Soweit dieser Beschluss oder übergeordnetes Recht keine besonderen Vorschriften enthalten, findet das Verwaltungsverfahrensgesetz des Kantons Appenzell I.Rh. (VerwVG) vom 30. April 2000 sinngemäss Anwendung.

## II. Fischereiprüfungskommission

### Art. 3 Mitglieder

<sup>1</sup> Die Fischereiprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern. Der Fischereiverwalter<sup>1)</sup> gehört ihr von Amtes wegen an. Er führt den Vorsitz.

### Art. 4 Zuständigkeit

<sup>1</sup> Die Fischereiprüfungskommission ist für die kantonale Ausbildung zuständig. Ihr obliegt insbesondere:

- a) die Festlegung und Organisation des Ausbildungsprogramms;
- b) die Vorbereitung und Durchführung der Prüfung;
- c) die Anordnung von Nachprüfungen;
- d) die Ausstellung des Fähigkeitsausweises.

<sup>2</sup> Die Fischereiprüfungskommission kann öffentlich-rechtliche Körperschaften oder fachlich ausgewiesene Private mit der Durchführung des Ausbildungsprogramms beauftragen.

## III. Ausbildung

### Art. 5 Ausbildungsprogramm

<sup>1</sup> Das Ausbildungsprogramm soll die Teilnehmenden zu einer gesetzeskonformen und tierschutzgerechten Ausübung der Fischerei befähigen.

<sup>2</sup> Es besteht aus einem theoretischen und einem praktischen Teil und dauert mindestens zwei Halbtage.

### Art. 6 Anmeldung

<sup>1</sup> Die Teilnehmenden des Ausbildungsprogramms müssen zum Zeitpunkt der Anmeldung das 11. Lebensjahr vollendet haben.

<sup>2</sup> Die Anmeldefrist wird im amtlichen Publikationsorgan veröffentlicht.

---

<sup>1)</sup>Die Verwendung der männlichen Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

## IV. Prüfung

### Art. 7 Zulassung und Termin

<sup>1</sup> Die Ausbildung wird mit einer mündlichen Prüfung abgeschlossen. Zur Prüfung wird zugelassen, wer das Ausbildungsprogramm erfolgreich absolviert hat.

<sup>2</sup> Neben dem ordentlichen Prüfungstermin setzt die Fischereiprüfungskommission einen Termin für eine Nachprüfung. Die Nachprüfung soll nach Möglichkeit innert vier Wochen nach der ordentlichen Prüfung stattfinden.

<sup>3</sup> Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die Fischereiprüfungskommission.

### Art. 8 Fähigkeitsausweis

<sup>1</sup> Wer die Prüfung erfolgreich absolviert hat, erhält den Fähigkeitsausweis.

<sup>2</sup> Wer die Prüfung nicht besteht, kann diese beliebig oft wiederholen.

<sup>3</sup> Wegen ungebührlichen Verhaltens kann die Fischereiprüfungskommission die Ausstellung des Fähigkeitsausweises verweigern oder nachträglich den Fähigkeitsausweis aberkennen.

## V. ... \*

### Art. 9 \* ...

### Art. 10 Inkrafttreten

<sup>1</sup> Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch die Standeskommission am 1. Januar 2007 in Kraft.

**Änderungstabelle – Nach Beschluss**

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	cGS Publikation
21.11.2006	01.01.2007	Erlass	Erstfassung	-
17.09.2019	01.01.2020	Titel V.	aufgehoben	2019-25
17.09.2019	01.01.2020	Art. 9	aufgehoben	2019-25

**Änderungstabelle – Nach Artikel**

<b>Element</b>	<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Änderung</b>	<b>cGS Publikation</b>
Erlass	21.11.2006	01.01.2007	Erstfassung	-
Titel V.	17.09.2019	01.01.2020	aufgehoben	2019-25
Art. 9	17.09.2019	01.01.2020	aufgehoben	2019-25